



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 6615/0

GZ 653 433/1-VI/2/79

Gesetzesbeschluß des Nieder-  
österreichischen Landtages vom  
23. November 1978, mit dem die  
Niederösterreichische Gemein-  
debeamtendienstordnung 1976  
geändert wird

Zu GZ 161 ex 1978  
vom 23. November 1978

Amt der NO. Landesregierung  
Einlaufstelle

16. JAN 1979

Bearb.:

Beilagen  
Stempel.

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich  
in W i e n

Landtag von Niederösterreich	
Landtagsdirektion	
Eing.:	16. JAN. 1979
Zl.:	161/1-79. Aussch. J.M.

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 9. Jänner 1979 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 23. November 1978, mit dem die Niederösterreichische Gemeindebeamtendienstordnung 1976 geändert wird, gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Zu Art. I Z. 18:

Die vorliegende Bestimmung erscheint nicht geeignet, die im Begutachtungsverfahren im Hinblick auf Art. 18 B-VG geltend gemachten verfassungsrechtlichen Bedenken auszuräumen.

Zu Art. I Z. 20:

In die vorliegende Bestimmung wäre - analog zu Art. I Z. 21 - ein Hinweis auf § 110 Abs. 1 aufzunehmen.

Zu Art. I Z. 24:

Diese Bestimmung gibt die in den Erläuterungen behauptete gesetzgeberische Absicht, derzufolge die Bestimmungen der Verordnung der Landesregierung vom 7. Juli 1948, LGB1. Nr. 37,

die als solche mit 31. Dezember 1978 außer Kraft getreten sind, als landesgesetzliche Vorschriften weiter gelten sollen, keineswegs mit der rechtspolitisch wünschenswerten und verfassungsrechtlich gebotenen Klarheit wieder.

12. Jänner 1979  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Ergeht an:

Herrn Präsidenten Dipl. Ing. Josef ROBL,  
den Klub der ÖVP,  
den Klub der SPÖ,  
die Abt. II/1 - Herrn Vortr. Hofrat Dr. Hermann GASTEINER,  
die Landesamtsdirektion - Legistischer Dienst,

mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

Wien, den 16. Jänner 1979

Die Landtagsdirektion:



(Proidl)

Fachoberinspektor